

1. Änderungssatzung zur Satzung des Förderverein Buttstädt erleben e. V. vom 08.11.2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 08.11.2013 gegründete Verein führt den Namen

Förderverein Buttstädt erleben e. V.

und hat seinen Sitz im Rathaus der Stadt Buttstädt, Marktplatz 1, 99628 Buttstädt

Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt nach § 52 Abs. 2 Nr. 22 und 25 AO die Zwecke der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51ff.AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein sieht seine wichtigsten Aufgabenfelder
 - in der Pflege des Heimatgedankens der Stadt Buttstädt, dem Schutz der natürlichen und geschichtlichen Eigenart der Heimat und der Bewahrung und Förderung des heimatlichen Brauchtums;
 - in der Pflege der historischen und gegenwärtigen Volkskultur, insbesondere auf den Gebieten Fest und Brauch, Musik, Tanz, Theater und Mundart;
 - in der Unterstützung des Erhalts des historischen und geistigen Eigentums der Stadt Buttstädt mit dem Ziel der generationsübergreifenden Weitergabe;
 - in der Unterstützung bei der Pflege und dem Aufbau von partnerschaftlichen und generationsübergreifenden Engagement;
 - in der Förderung der Vernetzung der gemeinnützigen Vereine der Stadt Buttstädt, um die Kommunikation und gegenseitige Information zu intensivieren,

gemeinsame Interessen zu vertreten und gemeinsame Veranstaltungen zu entwickeln und vorzubereiten;

- in der Beschaffung von Sach- und Geldspenden zur Verfolgung der Aufgaben und Ziele des Vereins.

Durch die Beteiligung möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger der Stadt Buttstädt bei den Tätigkeiten und Aktionen des Vereins soll die Ortsgemeinschaft belebt und gefestigt werden.

4. Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke vornehmlich durch

- eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Publikationen, Vorträge, Bürgerdialoge und spezielle auf die Traditionen der Stadt Buttstädt ausgerichtete Veranstaltungen sowie eine enge Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen und den Medien;
- die Initiierung und Mitarbeit an Vorhaben, die die gegenwärtige und zukünftige Gestalt des Ortes beeinflussen;
- die Förderung eines regelmäßigen Erfahrungsaustauschs zwischen seinen Mitgliedern und den ortsansässigen Bürgern und Firmen sowie anderen im Sinne seiner satzungsmäßigen Zwecke oder ähnlichen Zielen wirkenden Behörden, Institutionen, Vereine und Einzelpersonen;
- die Anregung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt sowie der ortsansässigen Vereine, sich für die gemeinnützigen Zwecke gemeinschaftlich einzusetzen und hierdurch die Anliegen des Gemeinwesens in Buttstädt umzusetzen und die örtliche Lebensqualität zu fördern.

5. Zur Verwirklichung der Ziele des Vereins kann eine zweckgebundene Weitergabe von Mitteln im Rahmen der Gemeinnützigkeit an eine gemeinnützige Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Maßgabe der satzungszweckmäßigen Verwendung, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst Kosten von Dritten für die satzungszweckmäßigen Aufgaben übernimmt und trägt.

6. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

7. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

8. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen, die dem Bewerber schriftlich mitzuteilen sind, abgelehnt werden.
4. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge gemäß gesonderter Beitragsordnung erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 5 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. der Vorstand beschließt, oder
 - b. ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt hat.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - b) Bericht des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) gegebenenfalls Neuwahl,
 - e) Verschiedenes.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
7. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, in der Mitgliederversammlung geordnet. Besondere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. Annahme des Haushaltsplanes und Entlastung des Vorstandes,
- c. die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- d. Änderung der Satzung,
- e. Festlegung der Beitragsordnung
- f. Vorschlagswesen und Beschlussfassung,
- g. Auflösung des Vereins
- h. Bildung eines Beirates, welcher beratend dem Vorstand zur Verfügung steht

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassenprüfung und den jährlichen Kassenabschluss mit allen Unterlagen zu prüfen und dem Vorsitzenden und der ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten, sowie bei einer ordnungsmäßigen Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters zu beantragen.

- a. Von der Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
- b. Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand haben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen an die Stadt Buttstädt oder deren Rechtsnachfolger übertragen. Die Stadt Buttstädt oder deren Rechtsnachfolger hat das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in der Stadt Buttstädt zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 08.11.2013 von der Mitgliederversammlung des Vereins Förderverein Buttstädt erleben e. V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift